



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

05. Juli 2010

Wasserleitungsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Sitzungsbeschluss vom 21.08.2001 auf Grund des § 16 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, in Verbindung der Verfahrenbestimmung der Tiroler Landesabgabenordnung nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
2. Für die Erweiterung des Ortsnetzes, ist die Gemeinde berechtigt, eine Erweiterungsgebühr zu verrechnen.
3. Für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde einen Wasserzins.
4. Für die Zurverfügungstellung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Mietgebühr.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen erfolgten Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau entsteht die Gebührenpflicht insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug bzw. mit Inbetriebnahme des Zählers.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Zählers.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.
5. Die Gebühren werden halbjährlich als á conto Zahlung vorgeschrieben (Fälligkeitsdatum 15.05.). Die Endabrechnung erfolgt für alle Verbraucher mit Zählerablesung (Fälligkeitsdatum 15.11.)
6. Der Gemeinderat behält sich vor bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes die Gebühren neu festzusetzen bzw. dem Wertindex anzupassen

§ 3

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Grundfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Dachboden als je ein Geschoss zählen sowie die Grundgebühr.
2. In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen : Holzschuppen, Stadel, Heuböden, Ställe. Wird ein Stall als eigenes Objekt errichtet, ist die Grundgebühr sowie der tatsächliche Aufwand des Anschlusses zu bezahlen.
3. Wird bei einem Objekt, für das bereits die Anschlussgebühr vorgeschrieben wurde ein Anbau oder Zubau oder weiterer Ausbau vorgenommen, oder nachträglich ein Nebengebäude (Garage, Lagerraum u. dgl.) errichtet, so ist für die zugehenden m² die Wasseranschlussgebühr nach zu zahlen.
4. Für jeden m² der Bemessungsgrundlage ist eine Gebühr von ATS 26,40 € 1,92 (inkl. 10 % MwSt.) zu entrichten. Die Grundgebühr beträgt ATS 16.830,00 € 1.223,08 (inkl. 10 % MwSt.)
5. Die erweiterte Anschlussgebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Zähler gemessene Wasserbezug.
2. Der Wasserzins beträgt zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieser Verordnung pro m³ mit Zähler gemessenem Verbrauch ATS 6,60 € 0,48 (inkl. 10 % MwSt.)

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermiete

1. Die Zählergebühr beträgt für jedes angeschlossene Objekt ATS 132,10 € 9,60 (inkl. 10% MwSt.) pro Jahr.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
2. Änderungen an den angeschlossenen Grundstücken, welche die Bemessungsgrundlagen beeinflussen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. 34/1985, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 01.10.2001 in Kraft, gleichzeitig treten alle vorherigen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Für die Gemeinde Schattwald:

Bgm. Alfred Tannheimer

Vize-Bgm. Walter Gstir

1. Gem.Vorstand Bruno Müller

Beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Zur Kenntnis genommen durch das Amt der Tiroler Landesregierung am 22.10.2001, Zahl Ib-6669/6